



W o h l e n

**Reglement für die Erhebung einer
Konzessionsabgabe der
Stromversorgung**

der Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern

Reglement über die Konzessionsabgabe Stromversorgung

Die Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern beschliesst, gestützt auf

- Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7)

folgendes Reglement:

I. Allgemeinde Bestimmungen

Art. 1 Ziel

Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat von Wohlen bei Bern mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

Art. 2 Benützung des öffentlichen Grundes

¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Wohlen bei Bern für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Wohlen bei Bern vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

II. Bemessung und Abgabe

Art. 3 Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 1 Rappen bis max. 2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten Energie.

² Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgeltes.

⁴ Der Gemeinderat von Wohlen bei Bern schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 und 2.

⁵ Die Erträge der Konzessionsabgabe fliessen in den steuerfinanzierten Haushalt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2023

Einwohnergemeinde Wohlen

Gemeindepräsident



Bänz Müller

Gemeindeschreiber



Thomas Peter

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023 bei der Gemeindeschreiberei Wohlen und der Gemeindebibliothek in Hinterkappelen öffentlich aufgelegt worden. Es wurden dagegen innert 30 Tagen nach der Versammlung keine Einsprachen eingereicht.

Wohlen, 8. Januar 2024



Thomas Peter, Gemeindeschreiber